

Satzungen
des Gemeindeverbandes
Schulverband Oberstufe



Rheintal-Studenland

Gemeinden:

Baldingen

Fisibach

Mellikon

Riethem

Schneisingen

Wislikofen

Böhikon

Kaiserstuhl

Rekingen

Rümikon

Siglistorf

Bad Zurzach

INHALT

	<u>Seite</u>
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Träger, Name	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Beitritt weiterer Gemeinden	3
§ 5 Nichtverbandsgemeinden, Vertragsgemeinden	3
§ 6 Haftung	3
II. SCHULANLAGEN	
§ 7 Besitzverhältnisse	3
§ 8 Mitbenützung, Mietgebühr	3
III. BETRIEB	
§ 9 Betriebskosten	3
§ 10 Verwaltungskosten / Schülertransportkosten	4
§ 11 Gemeindebeiträge	4
§ 12 Finanz- und Rechnungswesen	4
IV. ORGANISATION	
§ 13 Organe	4
V. VERBANDSVORSTAND	
§ 14 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Einberufung der Sitzungen	4
§ 15 Aufgaben, Befugnisse, Erfordernis der Zustimmung der Gemeinderäte	5
§ 16 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden	5
VI. KREISSCHULPFLEGE	
§ 17 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Anstellung Schulleitung, Sekretär, Lehrpersonen, Beschlussfähigkeit, Einberufung der Sitzungen	5
§ 18 Aufgaben, Befugnisse	6
VII. KREISSCHULLEITUNG	
§ 19 Zusammensetzung, Konstituierung, Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit	6
§ 20 Aufgaben, Befugnisse	6
VIII. KONTROLLSTELLE	
§ 21 Zusammensetzung, Wahl	6
§ 22 Aufgaben	6
IX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 23 Öffentliche Auflage	6
§ 24 Auskunftsrecht	6
§ 25 Fakultatives Referendum	6
§ 26 Antragsrecht	6
§ 27 Vertretung, Zeichnungsberechtigung	6
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 28 Austritt	7
§ 29 Satzungsänderungen	7
§ 30 Auflösung	7
§ 31 Anhang	7
§ 32 Inkrafttreten	7

I. ALLGEMEINES

- § 1 Die Einwohnergemeinden, Baldingen, Böbikon, Fisibach, Kaiserstuhl, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Siglistorf, Wislikofen und Bad Zurzach, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt, bilden gestützt auf
- § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980
 - § 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978
 - § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981
- unter dem Namen «**Kreisschule Rheintal-Studenland**» einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- § 2 Der Schulverband hat seinen Sitz in Bad Zurzach. **Sitz**
- § 3 Der Schulverband bezweckt die gemeinsame Führung einer Oberstufen-Kreisschule für die Verbandsgemeinden. Unter Vorbehalt der Regos-Bestimmungen oder anderer Bestimmungen des kantonalen Rechts werden folgende Schultypen geführt: **Zweck**
- **Bezirksschule in Kaiserstuhl und Bad Zurzach**
 - **Sekundarschule in Rekingen und Bad Zurzach**
 - **Übrige Schultypen der Oberstufe in Bad Zurzach**
- Ebenfalls unter Vorbehalt der Kreisschulverbands-Vorschriften können bei Bedarf in den Standortgemeinden weitere Schultypen der Oberstufe, wie z.B. Kleinklassen, geführt werden.
- § 4 Weitere Gemeinden können mit Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Schulverbandsgemeinden dem Verband beitreten. **Beitritt weiterer Gemeinden**
- § 5 Weitere Gemeinden können von den Dienstleistungen des Schulverbandes Gebrauch machen, ohne dass sie dem Gemeindeverband beitreten. Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln (Vertragsgemeinden). In Einzelfällen entscheidet der Schulverbandsvorstand über einen Vertragsabschluss. **Nichtverbands-Gemeinden
Vertragsgemeinden**
- § 6 Für alle Verbindlichkeiten des Schulverbandes haftet dieser als selbständige öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils seit Beginn der Kreisschule, im Maximum der letzten zehn Jahren. **Haftung**

II. SCHULANLAGEN

- § 7 Die Schulanlagen bleiben im Besitz und somit in Verfügungsgewalt der Gemeinden Kaiserstuhl, Rekingen und Bad Zurzach (nachfolgend Standortgemeinden genannt). Die Standortgemeinden sind verpflichtet, Schulraum zu planen, zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass dieser für den Schulbetrieb verfügbar ist und zudem angemessen unterhalten wird. **Besitzverhältnisse**
- § 8 Für die Benützung der Anlagen durch Oberstufenschüler stellen die Standortgemeinden dem Schulverband per 1. November des Kalenderjahres eine Mietgebühr in Rechnung. Die Miete richtet sich nach der Kantonalen Schulgeldverordnung, wobei die Standortgunst nicht berücksichtigt wird. **Mitbenützung
Mietgebühr**

III. BETRIEB

- § 9 Die Betriebskosten für den Oberstufen-Schulbetrieb stellen die Standortgemeinden dem Verband in Rechnung. **Betriebskosten**

§ 10 Die Kosten für die Führung und Verwaltung der Kreisschulverbands-Schulen, wie Sitzungsgelder, Besoldung Schulleitung und Sekretariat, Verwaltungsentschädigung, Schülertransportkosten etc. laufen direkt über die Rechnung des Verbandes. **Verwaltungskosten
Schülertransportkosten**

§ 11 Die rechnungsführende Stelle des Schulverbandes stellt nach Ablauf des Kalenderjahres den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge an die Schulkosten in Rechnung. Diese berechnen sich pro Schüler wie folgt: **Gemeindebeiträge**

- Nettoaufwand geteilt durch Gesamtzahl Schüler.

Bis am 1. September des Zahlungsjahres meldet der Verband den Gemeinden die mutmasslichen Verbandskostenbeiträge zur Budgetierung des Folgejahres.

Für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, gelten die gleichen Schülerbeiträge wie für die Verbandsgemeinden.

§ 12 Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände. **Finanz- und
Rechnungswesen**

Der Vorstand bestimmt den Rechnungsführer oder die Amtsstelle, der die Rechnungsführung obliegt. Wird eine Gemeinde mit der Rechnungsführung betraut, geschieht dies mit deren Einverständnis.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

IV. ORGANISATION

§ 13 Die Organe des Verbandes sind:

Organe

- | | |
|--------------------------|--------------|
| a) der Vorstandsvorstand | 7 Mitglieder |
| b) die Kreisschulpflege | 5 Mitglieder |
| c) die Kontrollstelle | 3 Mitglieder |

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht derjenigen der Gemeindebehörden und Kommissionen.

V. VERBANDSVORSTAND

§ 14 Die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Verbandsgemeinden:

Bad Zurzach	2
Rekingen	1
Kaiserstuhl	1
Übrige Verbandsgemeinden	3 (Wahlkreis im Anhang geregelt)

**Zusammensetzung
Wahl
Konstituierung
Beschlussfähigkeit
Einberufung der
Sitzungen**

Die Vorstandsmitglieder gehören dem Gemeinderat an, aus Zurzach mindestens ein Vorstandsmitglied. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

Der Vorstandsvorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Die Sitzgemeinde des Schulverbandes besitzt das Vorrecht auf das Präsidium. Eine Verbandsgemeinde darf nicht gleichzeitig den Präsidenten und den Vizepräsidenten stellen.

Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden. Der Aktuar sowie der Rechnungsführer wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die an der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Verbandsgemeinden schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge
- b) die Führung der Rechnung und die Einhaltung des Voranschlages
- c) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung darüber zu Handen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden
- d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 16 lit. a und § 29)
- e) die Beschlussfassung über Änderungen im Anhang der Satzungen (Ausnahme § 16, lit. b) unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Stichentscheid bei Gemeinderatsstimmen-Gleichheit hat der Präsident des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden
- g) die Wahl des Rechnungsführers
- h) die Änderung der Schulverbandsmitgliedschaft einer Gemeinde
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes zu Handen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden (§ 30 und § 16 lit. c)

**Aufgaben
Befugnisse
Erfordernis der
Zustimmung der
Gemeinderäte**

§ 16 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Änderung der Satzungen und des Anhanges, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden haben
- b) Beschlüsse des Vorstandes, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 125'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 75'000.00 zur Folge haben
- c) Auflösung des Gemeindeverbandes

Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden

Ein Geschäft gilt grundsätzlich als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden sowie der Gemeinden zugestimmt haben. Kommt es bei den Gemeindestimmen zu einer Pattsituation, so gilt der Entscheid der Sitzgemeinde des Verbandes als Stichentscheid.

Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist das Abstimmungs- und Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig. Dieses teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.

VI. KREISSCHULPFLEGE

§ 17 Die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Verbandsgemeinden:

Bad Zurzach	2
Rekingen	1
Kaiserstuhl	1
Übrige 9 Verbandsgemeinden	1

**Zusammensetzung
Wahl
Konstituierung
Anstellung Schulleitung
Sekretär, Lehrpersonen
Beschlussfähigkeit
Einberufung der
Sitzungen**

Die Kreisschulpflegemitglieder werden von den Stimmbürgern der entsprechenden Gemeinden (Analog den Behördenmitgliedern) gewählt. (siehe Anhang A, Punkt 4)

Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten.

Die Einberufung der Kreisschulpflege-Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder. Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Schulleitung und der Sekretär wohnen den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme bei.

- § 18 Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben. **Aufgaben
Befugnisse**

Die Anstellung der Schulleiter, des Schulsekretärs und der Lehrkräfte erfolgt durch die Kreisschulpflege.

VII. KREISSCHULLEITUNG

- § 19 Die Kreisschulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Jedes Kreisschulleitungsmitglied hat einen Stellvertreter. Besteht die Kreisschulleitung aus mehreren Personen, so wählt die Kreisschulpflege einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. **Zusammensetzung
Konstituierung
Einberufung der Sitzung
Beschlussfähigkeit**

Die Einberufung einer Kreisschulleitungs-Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Kreisschulleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

- § 20 Der Kreisschulleitung obliegt die operative Führung der Kreisschule im Auftrag der Kreisschulpflege. **Aufgaben
Befugnisse**

Die Kreisschulpflege regelt die Aufgaben und Verantwortung der Kreisschulleitung in einem Pflichtenheft.

VIII. KONTROLLSTELLE

- § 21 Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern (Wahlkreise im Anhang geregelt). Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäte der Gemeinden pro Wahlkreis. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. **Zusammensetzung
Wahl**

- § 22 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Verbandsvorstand Bericht und Antrag. **Aufgaben**

IX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 23 Voranschlag, Betriebsrechnung sowie Rechenschaftsbericht sind in der Rechnungsgemeinde öffentlich aufzulegen. Den Verbandsgemeinden wird eine Kopie des Voranschlags, der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes zugestellt. **Öffentliche Auflage
und Publikation**

Als amtliches Publikationsorgan dient die Regionalzeitung „Die Botschaft“.

- § 24 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können auf schriftliche Anfrage hin vom Verbandsvorstand Auskunft über die Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird. **Auskunftsrecht**

- § 25 Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die nicht die Zustimmungen der Gemeindeversammlungen erfordern, sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, innert 30 Tagen seit Veröffentlichung, verlangt wird. **Fakultatives Referendum**

- § 26 Das Recht, schriftliche Anträge an den Verbandsvorstand zu stellen haben: **Antragsrecht**

- a) die Kreisschulpflege
- b) die Kreisschulleitung
- c) die Konferenz der Lehrerschaft
- d) der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde
- e) die Schulpflege jeder Verbandsgemeinde
- f) gemeinsam mindestens 10 im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte
- g) im Vorstand nicht vertretene Gemeinden können direkt Antrag stellen und müssen vom Vorstand angehört werden.

Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

- § 27 Die Vertretung des Verbandsvorstandes obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. **Vertretung Zeichnungsberechtigung**

Die Vertretung der Kreisschulpflege obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Sowohl im Verbandsvorstand als auch in der Kreisschulpflege ist die Zeichnungsberechtigung „kollektiv zu zweien“ des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstands- resp. Schulpflegemitglied verbindlich.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. **Austritt**
- § 29 Satzungsänderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen erfordern die Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Erforderlich ist die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Gemeinden des Schulverbandes. Satzungsänderungen rein formeller Natur und ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen können vom Schulverbandsvorstand beantragt und von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden mit einfachem Mehr beschlossen werden. **Satzungsänderungen**
- § 30 Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. **Auflösung**
- § 31 Weitere Bestimmungen wie z.B. allfällige Übergangsbestimmungen, werden im Anhang geregelt. **Anhang**
- § 32 Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Aargau in Kraft. **Inkrafttreten**

Erste Aenderungen der Satzungen genehmigt auf den 1. Januar 2008

A Anhang

1. Aufnahme der Schulverbands-Tätigkeit

Der Kreisschulverband Rheintal-Studenland nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 2006 auf.

2. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung wird der Finanzverwaltung Bad Zurzach übertragen.

3. Wahlkreise für den Vorstandsvorstand und die Kontrollstelle

Die Wahlkreise

- Baldingen, Böbikon, Riethem
- Mellikon, Rümikon, Wislikofen
- Fisibach, Schneisingen, Siglistorf

wählen je 1 Mitglied in den Vorstandsvorstand (idealerweise den Ressortleiter Schule des Gemeinderates) und in die Kontrollstelle.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle beträgt mindestens 4 Jahre, um eine gewisse Kontinuität in der Arbeit zu gewährleisten. Amtszeitbeginn und –ende entspricht denjenigen der Gemeindebehörden.

4. Wahl des Vertreters der Mitgliedgemeinden in die Schulpflege

Der Vertreter aus den Mitgliedgemeinden (Nicht-Standortgemeinden) in die Schulpflege wird durch die Stimmbürger der 9 Gemeinden gewählt, wobei eine Gemeinde im Turnus von 4 Jahren den Lead für die Wahlen übernimmt.

Wislikofen	rest. Amtsperiode – 31.12.2009	
Baldingen/Böbikon	2010 -	2013
Fisibach/Siglistorf	2014 -	2017
Mellikon/Rümikon	2018 -	2021
Riethem	2022 -	2025

5. Gemeinde Schneisingen

Das Mitbestimmungsrecht der Gemeinde Schneisingen im Vorstand des Schulverbandes und in der Verbands-Schulpflege beschränkt sich auf die Belange der Bezirksschule, da Schneisingen mit den anderen Schultypen der Oberstufe zum Regos-Schulverband Surbtal gehört. Der Austritt aus dem Schulverband der Gemeinde Schneisingen wurde auf den 31.7.2010 genehmigt.

6. Schulleitung

Die zukünftige Kreisschulverbands-Schulleitung besteht für den Start und bis auf weiteres aus den Schulleitern der 3 Standortgemeinden.

7. Lehrpersonen

Die bisherigen Lehrpersonen der Oberstufe aller Standorte werden vom Kreisschulverband mit den bestehenden Verträgen übernommen.

8. Transportkosten

Die Gemeinden erleichtern gemäss geltendem Schulgesetz den auswärtigen Schulbesuch durch die Übernahme der notwendigen Transportkosten

Der Kreisschulverband vergütet demnach die Transportkosten an Gemeinden, die weiter als 5km vom Schulort entfernt sind und/oder aus topografischen oder verkehrstechnischen Gründen nur mit dem

öffentlichen Verkehr erreichbar sind. Es werden nur die Kosten für die preisgünstigste Lösung für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.

Der Gemeinde Rümikon werden die Transportkosten zum Schulstandort Rekingen vergütet, da der Schulweg entlang einer gefährlichen Strasse führt. Diese Sonderregelung erlischt mit der Schliessung des Standortes Rekingen.

9. Entscheidungskompetenz bezüglich Anpassung des Anhangs

Über zukünftige Anpassungen des Anhangs der Satzungen entscheidet ab 1.1.2006 der Verbands-Vorstand oder die Verbands-Schulpflege gemäss jeweiliger Verantwortlichkeit.

Der Verbandsvorstand beschliesst an seiner Sitzung vom 25. August 2008 Änderungen im Anhang der Satzungen unter den Punkten 4, 5 und 8.

Vernehmlassung Verbandsgemeinden in 5333 Baldingen	am 3. September 2007
in 5334 Böbikon	am 3. September 2007
in 5467 Fisibach	am 10. September 2007
in 5466 Kaiserstuhl	am 18. September 2007
in 5465 Mellikon	am 5. September 2007
in 5332 Rekingen	am 9. August 2007
in 5323 Rietheim	am 27. August 2007
in 5464 Rümikon	am 30. August 2007
in 5425 Schneisingen	am 24. September 2007
in 5462 Siglistorf	am 27. August 2007
in 5463 Wislikofen	am 4. September 2007
in 5330 Bad Zurzach	am 27. August 2007

Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz.

Aarau,